



**„Namentliche Anforderung“ für eine Ferienbeschäftigung
ausländischer Studenten/innen
Merkblatt für Arbeitgeber
(§ 10 Beschäftigungsverordnung)
Stand: Oktober 2008**

Das sollten Sie wissen:

1. Allgemeines: Seite 2

1. Was versteht man unter einer „namentlichen Anforderung“?
2. Wer darf eine Ferienbeschäftigung ausüben?
3. Wer darf keine Ferienbeschäftigung ausüben?
4. Was ist mit ausländischen Studenten/innen, die in Deutschland studieren?
5. Benötigen ausländische Ferienbeschäftigte eine Arbeitsgenehmigung?
6. Wie lange darf eine Ferienbeschäftigung dauern?

2. Verfahren: Seiten 3 und 4

1. Wer beantragt die Genehmigung der Ferienbeschäftigung?
2. Welche Unterlagen sind einzureichen?
3. Was ist eine Original-Immatrikulationsbescheinigung?
4. Wohin werden die Unterlagen gesendet?
5. Wer erhält die offizielle Genehmigung der Ferienbeschäftigung?
6. Was passiert, wenn der/die Student/in absagt?
7. Wo und wann muss sich der Student anmelden?

3. Vertrag/Vergütung: Seiten 5 und 6

1. Muss ein schriftlicher Arbeitsvertrag abgeschlossen werden?
2. Welchen Lohn bekommen die Studenten/innen?
3. Was ist mit Kranken-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung?
4. Was ist mit der Steuer?

**Bundesagentur für Arbeit (BA)
Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)
Team 327, 53107 Bonn
Tel.: 0228 / 713 1330, Fax: 0228 / 713 270 1037
E-Mail: ZAV-Bonn.amz-ferienbeschaeftigung@arbeitsagentur.de**

1. Allgemeines

1.1 Was versteht man unter einer „namentlichen Anforderung“?

Wenn der Arbeitgeber die Studenten/innen bereits mit Namen kennt und genau diese Personen beschäftigen möchte, nennt man das „namentliche Anforderung“.

Bitte achten Sie darauf, dass Studenten, die sich bei der ZAV für das anonyme (nicht-namentliche) Verfahren beworben haben, nicht mehr zur Verfügung stehen. Das heißt, diese Studenten können nicht mehr namentlich angefordert werden.

1.2 Wer darf eine Ferienbeschäftigung ausüben?

Für eine Ferienbeschäftigung in Deutschland sind Studenten/innen zugelassen

- ✓ die zwischen 18 und 35 Jahre alt sind
- ✓ die an einer ausländischen Fachhochschule oder Universität immatrikuliert sind und
- ✓ die nach den Semesterferien ihr Studium fortsetzen.

1.3 Wer darf keine Ferienbeschäftigung ausüben?

- ✓ Schüler/innen ausländischer allgemeinbildender Schulen
- ✓ Ausländische Gymnasiasten
- ✓ Ausländische Abiturienten/innen, die zum Zeitpunkt der Ferienbeschäftigung zwar immatrikuliert sind aber ihr Studium noch nicht begonnen haben.

1.4 Was ist mit ausländischen Studenten/innen, die in Deutschland studieren?

Ausländische Studenten/innen, die an einer deutschen Universität oder Fachhochschule eingeschrieben sind, dürfen 90 Tage pro Jahr (oder 180 halbe Tage pro Jahr) eine Beschäftigung ausüben. Die ZAV ist für diesen Personenkreis nicht zuständig. Nähere Auskünfte erteilen die örtlichen Ausländerbehörden oder die örtlichen Agenturen für Arbeit.

1.5 Benötigen ausländische Ferienbeschäftigte eine Arbeitsgenehmigung?

Ja. Ausländische Studenten/innen dürfen nur eine Ferienbeschäftigung in Deutschland antreten, wenn die Ferienbeschäftigung durch die ZAV mit einer Bestätigung über die Vermittlung genehmigt wurde. Die Genehmigung wird anhand eines offiziellen Dokuments mit Dienstsiegel der ZAV nachgewiesen.

Ausnahme: Staatsangehörige aus folgenden Ländern benötigen keine Genehmigung:

Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien und Zypern.

Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit (eine ausländische und die deutsche Staatsangehörigkeit) benötigen ebenfalls keine Arbeitsgenehmigung.

Staatsangehörige aus allen anderen Ländern benötigen eine Genehmigung zur Arbeitsaufnahme!

1.6 Wie lange darf eine Ferienbeschäftigung dauern?

Die maximale Beschäftigungsdauer beträgt 3 Monate pro Kalenderjahr und die Beschäftigung darf nur während der offiziellen Semesterferien der Studierenden stattfinden. Die Dauer der Semesterferien kann, je nach Hochschule - auch innerhalb eines Landes - unterschiedlich sein.

2. Verfahren

2.1 Wer beantragt die Genehmigung der Ferienbeschäftigung?

Den Antrag stellt der Arbeitgeber mittels einer schriftlichen Bedarfsmeldung bei der ZAV-Studentenvermittlung. Es steht hierfür ein Vordruck (siehe Anlage 1) zur Verfügung.



Die Zahl ausländischer Studenten/innen, die in Deutschland eine Ferienbeschäftigung aufnehmen können, ist durch die Bundesregierung kontingentiert! Der Arbeitgeber sollte ab 01. Oktober des Vorjahres seinen Bedarf schriftlich bei der ZAV melden. Bedarfsmeldungen, die vor dem 01. Oktober eingehen, können leider nicht berücksichtigt werden.

2.2 Welche Unterlagen sind einzureichen?

Nach Eingang der Bedarfsmeldung sendet die ZAV-Studentenvermittlung dem Arbeitgeber die notwendigen Durchschreibesätze für die Beantragung der Ferienbeschäftigung in entsprechender Anzahl zu (je Student/in ein Vordruck). Der Versand erfolgt in der Regel ab Januar.

Der Arbeitgeber füllt pro Student/in einen Vordruck vollständig aus und sendet den Vordruck zusammen mit der **Original-Immatrikulationsbescheinigung** (siehe auch Nr. 10) zurück an die ZAV-Studentenvermittlung.

2.3 Was ist eine Original-Immatrikulationsbescheinigung?

Eine Immatrikulationsbescheinigung ist ein von der Universität oder Fachhochschule erstelltes Dokument, das bestätigt, dass der/die Student/in eingeschrieben ist. Mit diesem Dokument wird der Studentenstatus nachgewiesen. Die ZAV akzeptiert nur Dokumente im Original, d.h. Dokumente, die den Stempel der Universität/Fachhochschule im Original aufweisen.

Die Immatrikulationsbescheinigung muss folgende Informationen in lateinischer Schrift enthalten:

- Vor- und Nachname sowie Geburtsdatum des/der Studenten/in
- Studienfach (in deutscher oder englischer Sprache)
- Studienbeginn und Zeitpunkt des voraussichtlichen Studienabschlusses
- Genau Dauer der Semesterferien. Wichtig: Angabe der Semesterferien auf den Tag genau! Da die Beschäftigung nur in den Semesterferien erlaubt ist, muss der genaue Zeitraum der Semesterferien (von **Tag/Monat/Jahr** bis **Tag/Monat/Jahr**) unbedingt von der Universität auf der Original-Immatrikulationsbescheinigung bestätigt werden.
- Eintrag ob das Studium nach den offiziellen Semesterferien fortgesetzt wird
- **Original-Unterschrift und Original-Stempel der Universität bzw. Fachhochschule.**



Die ZAV akzeptiert nur Original-Dokumente in Deutsch oder Englisch. (Bei anderen Sprachen reichen Sie bitte die Original-Immatrikulationsbescheinigung und eine beglaubigte Übersetzung ein).

So geht es am besten: Die Studenten/innen können sich den Vordruck Immatrikulationsbescheinigung der ZAV in Deutsch/Englisch (Anlage 2) von ihrer Universität ausfüllen, stempeln und unterschreiben lassen.

Gerne senden wir Ihnen per E-Mail, Fax oder Post Vordrucke für Immatrikulationsbescheinigungen in Deutsch/Kroatisch, Deutsch/Polnisch, Deutsch/Russisch, Deutsch/Slowakisch, Deutsch/Tschechisch, Deutsch/Rumänisch oder Deutsch/Ungarisch zu.

Sie finden die Vordrucke auch unter www.arbeitsagentur.de > Unternehmen > Arbeitskräftebedarf > Beschäftigung > Ausländer > Studenten.

Die ZAV akzeptiert **nicht**:

- (Farb-)Kopien
- Gescannte Dokumente
- Dokumente ohne Stempel der Uni
- Dokumente mit gescanntem/kopiertem Stempel der Uni
- Dokumente in denen Daten verändert wurden ohne dass die Änderung durch einen Stempel der Universität bestätigt wurde
- Dokumente, die Änderungen/Verbesserungen mit Tipp-Ex enthalten.

Hinweis: Fertigen Sie bitte immer eine Kopie der Immatrikulationsbescheinigung für Ihre Unterlagen.

2.4 Wohin werden die Unterlagen gesendet?

Bitte senden Sie alle notwendigen Unterlagen direkt an die ZAV.



Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur Vordrucke, die zusammen mit der Original-Immatrikulationsbescheinigung bei der ZAV eingehen, bearbeitet werden können. Teilsendungen werden zurück an den Arbeitgeber gesandt. Bitte niemals die Original-Immatrikulations-Bescheinigung direkt von den Studenten/-innen an die ZAV schicken lassen!

2.5 Wer erhält die offizielle Genehmigung der Ferienbeschäftigung?

Die Genehmigung wird in zweifacher Ausfertigung an den Arbeitgeber gesandt. Der Arbeitgeber leitet ein Exemplar an den/die Studenten/in weiter. Bei Visumpflicht muss die Genehmigung bei der Beantragung des Visums in der Deutschen Botschaft vorgelegt werden. (Zur Veranschaulichung des Verfahrens siehe Ablaufschema Anlage 3)

2.6 Was passiert, wenn der/die Student/in absagt?

Wenn die ZAV noch keine Genehmigung erteilt hat, kann der Ihnen vorliegende Antrag für eine/n andere/n Studenten/in verwendet werden.

Wenn die ZAV die Genehmigung bereits erteilt hat, sind eine Ersatzvermittlung aus dem Bewerberpool der ZAV-Studentenvermittlung sowie die namentliche Anforderung möglich. Bitte wenden Sie sich dann unmittelbar an die ZAV.

2.7 Wo und wann muss sich der Student anmelden?

Die Anmeldung beim zuständigen Einwohnermeldeamt muss innerhalb von 8 Tagen erfolgen.

3. Vertrag/Vergütung

3.1 Muss ein schriftlicher Arbeitsvertrag abgeschlossen werden?

Das Dokument der ZAV „Ferienbeschäftigung für ausländische Studenten“ ist der Nachweis über die legale Beschäftigung eines/einer ausländischen Studenten/in in Deutschland. Es handelt sich dabei nicht um einen Arbeitsvertrag.

Nach geltendem deutschem Recht können Arbeitsverträge auch mündlich abgeschlossen werden. Im Streitfall werten deutsche Gerichte erfahrungsgemäß den Nachweis über die Genehmigung der Ferienbeschäftigung als Grundlage für einen Arbeitsvertrag, da diese die meisten Arbeitsbedingungen enthält.

Die ZAV empfiehlt, einen schriftlichen Arbeitsvertrag abzuschließen, um die Arbeitsbedingungen darin zu regeln.

Wir bitten um Verständnis dafür, dass die ZAV als Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit keine Beratung in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten durchführen darf.

Allgemeine Informationen zu arbeitsrechtlichen Fragen können Sie zum Beispiel über das Bürgertelefon des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales unter der Telefonnummer 01805/67 67 13 (kostenpflichtig: 0,14 €/ Minute) einholen.

3.2 Welchen Lohn bekommen die Studenten/innen?

Auch wenn in einigen Ländern das Lohnniveau weitaus geringer ist als in Deutschland, dürfen ausländische Studenten/innen nicht zu niedrigeren Löhnen beschäftigt werden, als deutsche (ungelernte) Kräfte für die gleiche Tätigkeit erhalten würden (§ 39 Aufenthaltsgesetz). Die ZAV kann die Zulassung zum Arbeitsmarkt nur erteilen, wenn der/die Ausländer/in nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt werden. Maßgeblich sind hier die tariflichen und ortsüblichen Bedingungen in der jeweiligen Branche und Region.

Bitte geben Sie deshalb auf den Formularen der ZAV den **Bruttolohn** an. Beachten Sie auch, dass Überstunden bezahlt werden müssen und die Wochenstundenzahl von 48 nicht überschritten werden darf. **Die ZAV empfiehlt einen schriftlichen Arbeitsvertrag abzuschließen.**

Falls Unterkunft und/oder Verpflegung angeboten werden, können die Kosten bis zu einer bestimmten Grenze mit dem Arbeitsentgelt verrechnet werden (Grundlage: Amtliche Sachbezugsverordnung). Dabei sind feste Unterkünfte mit angemessener Ausstattung und Sanitäreinrichtung anzubieten.

Studenten/innen, die eine Ferienbeschäftigung ausüben sind KEINE Praktikanten/innen. Für die Beschäftigung ausländischer Praktikanten/innen gelten andere Verfahrensvorschriften. Wenn Sie an der Beschäftigung eines/einer ausländischen Praktikanten/Praktikantin interessiert sind, fordern Sie bitte unser Merkblatt für studienfachbezogene Praktika an.

3.3 Was ist mit Kranken-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung?

Selbst wenn ausländische Studenten/innen einen Auslands-/Krankenversicherungsnachweis vorlegen, besteht für sie häufig kein ausreichender Krankenversicherungsschutz in Deutschland. Es empfiehlt sich, eine zusätzliche Krankenversicherung

abzuschließen. Weitere Informationen zum Thema Krankenversicherung erhalten Sie bei den gesetzlichen Krankenkassen.

Beiträge zur Arbeitslosenversicherung werden nicht fällig.

Beiträge zur Rentenversicherung müssen während einer Beschäftigung von bis zu zwei Monaten grundsätzlich nicht gezahlt werden. Bei einer Beschäftigung, die über diesen Zeitraum hinausgeht, besteht Rentenversicherungspflicht. Nähere Einzelheiten erfahren Sie bei den jeweiligen Landesversicherungsanstalten oder dem Deutschen Rentenversicherung Bund.

3.4 Was ist mit der Steuer?

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die ZAV keine Auskünfte bei steuerrechtlichen Fragen erteilen darf. Bitte wenden Sie sich an Ihr Finanzamt oder Ihren Steuerberater.

Bundesagentur für Arbeit (BA)
Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)
Team 327, 53107 Bonn
Tel.: 0228 / 713 1330, Fax: 0228 / 713 270 1037
E-Mail: ZAV-Bonn.amz-ferienbeschaeftigung@arbeitsagentur.de

Anlage 1:

Annahmebeginn bei der ZAV ab dem 01. Oktober des Vorjahres!

Bedarfsmeldung / Namentliche Anforderung

von ausländischen Studenten/innen für eine Ferienbeschäftigung in Deutschland

Bitte in Druckschrift und komplett ausfüllen. Bitte keine Stempel verwenden!

Firmenname:

Straße: Hausnummer:

PLZ: Ort:

Bundesland (z. B. Hessen, Bayern):

Ansprechpartner/in:

Telefon- /Fax - Nr.:

E-Mail:.....

Branche (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- Hotel / Gaststätte
- Systemgastronomie
- Landwirtschaft

- Gebäude- / Industriereinigung
- Industrielle Produktion
- Sonstiges

Wie viele ausländische Studenten/innen, **die Sie namentlich kennen**, möchten Sie insgesamt für die kommende Sommersaison anfordern?

Anzahl:

Voraussichtlicher Beschäftigungszeitraum (bitte angeben Tag/Monat/Jahr):

von bis

Art der Tätigkeit (genaue Angabe):

Arbeitsort:

Arbeitsstunden pro Woche: Akkord: Ja Nein

Bezahlung (mind. Tariflohn): € brutto

Zusätzlicher Zuschlag bei Akkord: € brutto

Unterkunft wird gestellt: Ja , Abzug von der Vergütung:.....€ Nein

Verpflegung wird gestellt: Ja , Abzug von der Vergütung:.....€ Nein

.....
Datum

.....
Stempel/Unterschrift

Gerne nehmen wir die ausgefüllten Vordrucke per Mail oder per Fax entgegen. Bitte schicken Sie jedoch keine Bedarfsmeldung doppelt (per Fax/Mail und per Post).

Bundesagentur für Arbeit (BA)
Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)
Team 327, 53107 Bonn
Tel. 0228 / 713 1330, Fax 0228 / 713 270 1037
E-Mail: ZAV-Bonn.amz-ferienbeschaeftigung@arbeitsagentur.de



Anlage 2:

**Immatrikulationsbescheinigung
(Certificate of enrollment)**

Name: _____

geboren am (date of birth): _____

wohnhaft in (place of residence): _____

Staatsangehörigkeit (nationality): _____

ist seit _____ eingeschriebene (r) Student (in)
(Since _____ she/he has been a registered student)

Fachrichtung (area of studies): _____

voraussichtliches Studienende _____ Monat/Jahr
(She/He will conclude studies in _____ month/year)

Die Sommer/Winter-Semesterferien dauern
Von _____.____.____ bis _____.____.____ (Tag/Monat/Jahr)

Summer/Winter vacation
begins _____.____.____ and ends _____.____.____ (day/month/year)

Sie/Er wird das Studium nach den offiziellen Semesterferien fortsetzen **ja** **nein**
(She/He will continue studies after vacation **yes** **no**)

Homepage der Universität/Hochschule: www. _____
(homepage of university/college):

Anschrift und Telefonnummer
der Universität/Hochschule:
(address and telephone number
of university or college): _____

Datum & Unterschrift _____
(date & Dean's signature):

Stempel der Universität/Hochschule
(stamp/seal of university or college)



Anlage 3:

**Vermittlung von ausländischen Student/innen in Ferienbeschäftigungen
nach Deutschland
Verfahrensablauf Namentliche Anforderung**

Arbeitgeber



**Sie melden Ihren Bedarf mit dem Vordruck "Bedarfsmeldung / Namentliche
Anforderung" der ZAV-Studentenvermittlung schriftlich / per E-Mail / per Fax**



Bundesagentur für Arbeit (BA)
Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)
Team 327
Tel.: 0228 / 713 1330
Fax: 0228 / 713 270 1037
E-Mail:
ZAV-Bonn.amz-ferienbeschaeftigung@arbeitsagentur.de



Sie erreichen uns telefonisch:

Montag – Donnerstag	8.00 Uhr – 16.30 Uhr
Freitag	8.00 Uhr – 14.30 Uhr
unter:	0228 / 713 - 1330



und so finden Sie uns im Internet:

Sie finden den Vordruck „Namentlich und Nicht-namentliche Anforderung“ zur Bedarfsmeldung auch im Internet unter www.arbeitsagentur.de > Unternehmen > Arbeitskräftebedarf > Beschäftigung > Ausländer > Studenten



ZAV

Die ZAV prüft Ihre Anforderung und sendet Ihnen rote Durchschreibesätze und Immatrikulationsvordrucke in entsprechender Anzahl zu (je Student/in ein Vordruck).



Arbeitgeber

Füllen Sie bitte in Druckbuchstaben den roten Vordruck vollständig und lesbar aus. Sie müssen dann den ausgefüllten roten Vordruck frühzeitig und komplett (d.h. unzertrümmert) mit einer aktuellen **Original**-Immatrikulationsbescheinigung direkt an die ZAV zurückschicken.
TIPP: Fertigen Sie immer eine Kopie für Ihre Unterlagen an.



ZAV

Bei erfüllten Voraussetzungen wird die Ferienbeschäftigung von der ZAV genehmigt. Sie erhalten das Original für den/die Student/in und eine Durchschrift für Ihre Unterlagen. Bitte informieren Sie den/die Student/in über die genehmigte Ferienbeschäftigung. Diese Information geht **nicht** von der ZAV aus.

Nach erteilter Genehmigung sind bei Absage/Ausfall der Studierenden eine Ersatzvermittlung aus dem Bewerberpool der ZAV-Studentenvermittlung sowie die namentliche Anforderung möglich!